Kantonspolizei
Verkehrs- und Seepolizei
Verkehrsüberwachung

Thurgau

GESUCH

Sonderbewilligung nach Art 16 Abs. 6 ARV 1
„Befreiung von der Führung der Aufstellung über die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit“

Arbeitgeber

Name, Vorname / Firma

Adresse

PLZ / Firmensitz

Fahrzeugführer/in ☐ Arbeitnehmer ☐ Selbständig Erwerbender

Name, Vorname

Geburtsdatum

Adresse

PLZ / Wohnort

Die berufliche Tätigkeit des Fahrzeugführers oder der Fahrzeugführerin unterliegt folgendem Stundenplan:

Berufliche Tätigkeit	**Montag - Freitag**	**Samstag**
Beginn	Uhr	Uhr
Ende	Uhr	Uhr

Tägliche Pausen *gemäss Art. 8 ARV 1*

Berufliche Tätigkeit pro Woche *Stunden (für Angestellte max. 48 Std.)*

Gültig bis zum 31.12. des laufenden Jahres Gebühr Neuausstellung CHF 120.- Gebühr Verlängerung CHF 80.-

Bedingungen:

- Diese Sonderbewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.
- Bei Änderungen der in der Sonderbewilligung enthaltenen Tatsachen wird diese ungültig (Stellenwechsel, häufige Stundenplanüberschreitungen usw.).
- Die Sonderbewilligung darf nicht erneuert werden, wenn während der abgelaufenen Befreiungsperiode mehr als 20 Fahrten ausserhalb des Stundenplanes durchgeführt worden sind.
- Missbrauch der Sonderbewilligung hat deren sofortigen Entzug zur Folge. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen nach Art. 21 ARV 1.
- Diese Bewilligung muss vor Ablauf der Gültigkeit unaufgefordert erneuert werden.
- Die Vorschriften der Chauffeurverordnung sind strikte einzuhalten!

Ich habe von den gesetzlichen Bestimmungen und von den zusätzlichen Bedingungen Kenntnis genommen und verpflichte mich, diese zu beachten.

Ort und Datum Unterschrift des Arbeitgebers

Dunantstrasse 14, 8570 Weinfelden
Telefon: +41 58 345 27 77

Formular drucken